



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

Amt für Sicherheit und Ordnung
Königstr. 15

Dezernat III

Gegen Nachweis

Stadt Rosenheim
Stadtentwässerung
Königstraße 24
83022 Rosenheim

Haltestelle	Waldeckweg, Linie 7
Zimmer-Nr.	3.14
Tel./Durchwahl	08031/365-1862
Fax/Durchwahl	08031/365-889-1862
E-Mail	ordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom	12.09.2019
Unser Zeichen	III/323 177-2/5
Rosenheim, den	28.10.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹;
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Klärwerksgelände – Zwischenlager für Bodenaushubmaterial aus städtischen Tiefbaumaßnahmen;
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG**

Die Stadt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Änderungsgenehmigung

1.1 Genehmigung, Gegenstand und Standort der Anlage

Der Bescheid vom 02.01.2019 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Klärwerksgelände der Stadt Rosenheim (Flurnummer 2992, Gemarkung Westerndorf/St. Peter) für Bodenaushubmaterial aus Tiefbaumaßnahmen der Stadt Rosenheim, der Stadtentwässerung sowie der Stadtwerke Rosenheim wird gemäß § 16 BImSchG auf Antrag vom 12.09.2019 wie folgt geändert.

1.2 Antragsteller

Antragstellerin ist die Stadt Rosenheim, Stadtentwässerung, (Trägerin des Vorhabens), Königstraße 24, 83022 Rosenheim, vertreten durch Herrn Willeitner Werner.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) FNA 2129-8, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG5 6 vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771)

1.3 Art und Umfang

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen liegt an der nördlichen Grenze des Klärwerksgeländes. Teerhaltiges Material aus städtischen Tiefbaumaßnahmen wird zeitweilig in einer vorhandenen Lagerhalle zwischengelagert, um es einer geordneten Entsorgung zuzuführen. **Die Menge der teerhaltigen Stoffen zur Zwischenlagerung wird ab 12.09.2019 auf max. < 50 Tonnen reduziert.**

1.4 Genehmigungsbedürftige Anlage nach der 4. BImSchV²:

Der Änderungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen nach Nr. 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart V).

Es handelt sich damit **nicht** mehr um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU nach der Industrieemissions-Richtlinie. Das Genehmigungsverfahren wird in vereinfachten Verfahren nach § 10 i.V.m. § 19 BImSchG durchgeführt.

1.5 Beschränkung des Umfangs (Störfall-Verordnung)

Die in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)³ sowie den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen aufgeführten Mengenschwellen dürfen auf keinen Fall erreicht oder überschritten werden. Auf dem Betriebsgelände werden keine weiteren störfallrelevanten Materialien gelagert.

1.6 Neue Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt die Anzeige über Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 15 BImSchG der Stadtentwässerung Rosenheim vom 12.09.2019 zu Grunde und weiterhin folgende Unterlagen:

1. Stellungnahme per Mail durch Müller-BBM vom 15.07.2019 und 26.07.2019
2. Stellungnahme Stadtentwässerung, Herr Motzet per Mail vom 24.07.2019
3. Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen vom 25.07.2019 gem. § 3 Abs. 5a BImSchG als Exel Liste zur Störfallverordnung.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheids. Sie gelten unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen ergänzenden und abweichenden Regelungen bzw. den Revisionseintragungen. Soweit sich einzelne Unterlagen einander widersprechen, gehen die neueren den älteren vor.

1.8 Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG

Für die Änderungsgenehmigung ist nun ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 i.V.m. § 19 BImSchG durchzuführen.

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) FNA 2129-8-4-3

³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527) FNA 2129-8-12-1, zuletzt geändert durch Art. 1a Erste VO zur Änd. der 9. BImSchV vom 8.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

1.9 BVT Merkblätter

Seit Ende 2018 ist das BVT-Merkblatt zur Abfallbehandlung (Waste Treatment) bei einem Zwischenlager als IE-Anlage zu berücksichtigen. Dies entfällt jedoch, da es sich hier nicht mehr um eine IE-Anlage handelt.

1.10 UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 zum UVPG⁴ genannt. Insoweit bedarf es weder einer allgemeinen Vorprüfung, einer standortbezogenen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2 Nebenbestimmungen

2.5 Die Nebenbestimmung Nr. 2.5 zur Anlagensicherheit des Bescheides vom 02.01.2019 entfällt ersatzlos mit folgendem Inhalt:

„Es ist sicherzustellen, dass nur Bitumengemische bzw. teerhaltige Produkte mit folgendem maximalen PAK und Benzo(a)pyren-Gehalt angenommen werden:

- Benzo(a)pyren: < 0,025 Gew.-% < 250 mg/kg
- Gesamt-EPA-PAK: < 0,25 Gew.-% < 2.500 mg/kg

Vorrangig ist dabei die Kontrolle des Benzo(a)pyren-Gehalts. Falls keine Analysen mit dem Parameter Benzo(a)pyren vorliegen, kann hilfsweise eine vorliegende Analyse auf Gesamt-EPA-PAK herangezogen werden, hierbei ist dann ein B(a)P zu PAK-Verhältnis von 10 Gew.-% anzunehmen.

Die Ergebnisse der Analysen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.“

Alle anderen Nebenbestimmungen und Hinweise bleiben bestehen.

3 Kostenentscheidung

3.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3.3 Es fallen 1000 € Gebühren an.

Der Gesamtbetrag von 1000 € ist mit Bekanntgabe dieses Schreibens fällig. Er ist unter Angabe folgender Belegnummer 1.0.1160.1000.90102 auf das Konto der Stadt Rosenheim IBAN:DE21 7115 0000 0000 0001 17, BIC:BYLA DE M1 ROS zu überweisen.

Gründe:

I. (Sachverhalt)

Die Stadt Rosenheim, Stadtentwässerung, zeigte gem. § 15 BImSchG am 12.09.2019 o. g. Vorhaben an. Für die Lagerung von Material im Bereich der Lagerhalle ist von Bitumengemischen mit teerhaltigen Produkten auszugehen (Abfallschlüssel 17 03 01* bzw. 17 03 03*).

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) FNA 2129-20, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

Es wird beabsichtigt zukünftig maximal eine Menge von < 50 Tonnen teerhaltiges Material (=gefährlicher Abfall) aus verschiedenen Gesamtbaumaßnahmen der Stadt Rosenheim, der Stadtentwässerung und der Stadtwerke Rosenheim auf dem Gelände des Klärwerks bis zur Zuführung einer geordneten Entsorgung in einer Lagerhalle zwischenzulagern. Die Lagermenge wird erheblich verringert von bisher genehmigten gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen und mehr auf nun < 50 Tonnen. Damit wird die Anlage nach § 2 der 4. BImSchV der Verfahrensart V = Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und nach § 3 nicht mehr der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) zugeordnet.

Im Verfahren wurde der Umweltschutzingenieur beteiligt.

Der Umweltschutzingenieur teilte mit:

Gegen das Vorhaben bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken, wenn das Vorhaben antragsgemäß betrieben wird und die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid befolgt werden. Die Situation wird durch die Verringerung der gefährlichen Abfälle verbessert.

Weitere Behördenbeteiligungen waren nicht erforderlich.

II. (Rechtliche Würdigung)

1 Zuständigkeit

Die Stadt Rosenheim als Untere Immissionsschutzbehörde ist zum Erlass des Bescheids sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)⁵ i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)⁶.

2 Genehmigung

Die Anlage ist gemäß § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Abfälle stammen von anderen Flächen, die auch nicht an die der Anlage grenzen. Insoweit handelt es sich nicht um die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.

3 Öffentliche Belange

Das Vorhaben ist nicht zu versagen, da mit einer Entscheidung zugunsten der Trägerin des Vorhabens gerechnet werden kann. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik.

Stellungnahmen wurden, soweit begründet, in den festgesetzten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

⁵ Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS III S. 472) BayRS 2129-1-1-U in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

⁶ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

4 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG

Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten des Betreibers werden in dem Zwischenlager erfüllt. Das Zwischenlager wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich und wird als „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen. Öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) werden nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist ausreichend gesichert. Das Vorhaben löst keine Konflikte mit naturschutzfachlichen Interessen aus. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die gefährlichen Abfälle werden zeitweilig zwischengelagert, um sie einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Durch die Aufnahme von Auflagen zur Luftreinhaltung, Lärmschutz und Anlagensicherheit wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen. Abwässer werden direkt der Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Die Anlage wird auf bereits genutzten und auf versiegelten (flüssigkeitsundurchlässige) Flächen des Klärwerkes errichtet und betrieben. Die gefährlichen Abfälle werden in einer geschlossenen Lagerhalle gelagert. Altlasten oder Verunreinigungen sind nicht bekannt. Die Vorprüfung zum Ausgangszustand kommt zu dem Ergebnis, dass ein Ausgangszustandsbericht nicht zu erstellen ist, da die gelagerten Abfälle nach CLP-Verordnung keine gefährlichen Stoffe darstellen und daher im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes nicht zu betrachten sind. Im Falle einer Betriebseinstellung werden die baulichen Anlagen zurück gebaut. Aufgrund der dargestellten Situation ist auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes ohne schädliche Umwelteinwirkungen sichergestellt.

Das Zwischenlager entspricht nach § 7 BImSchG den erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit der Mengenreduzierung der gefährlichen Abfälle können die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht mehr überschritten werden. Voraussetzung ist jedoch, dass keine anderen Abfälle innerhalb des Betriebsgeländes gelagert werden, die bei Addition bzw. unter Anwendung der Quotienten Regel (Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV) zu einer Überschreitung der Schwelle führen. Dies wurde durch Mail vom 24.07.2019 durch Herrn Motzet und der Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen vom 25.07.2019 gem. § 3 Abs. 5a BImSchG als Excel Liste zur Störfallverordnung bestätigt. Die Auflage Nr. 2.5 kann daher ersatzlos entfallen.

Die Behandlung des in der Anlage anfallenden Niederschlagswassers bzw. Tagwassers und des Sickerwassers hat über die Kläranlage gemäß Stand der Technik zu erfolgen. Verwehungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (s. a. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG).

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, 5, 6 des Kostengesetzes (KG)⁷ i. V. m. Tarifnummer 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Horner
Amtsleiter

⁷ Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

VII.